Rahmenvertrag zur Entwicklung und Durchführung einer

Kommunikationskampagne
für das Kompetenznetz Klima Mobil

zwischen

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Volker M. Heepen
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart
(Auftraggeber)

und

XXX
vertreten durch XXX
(Auftragnehmer)

über folgende grundsätzliche Bestimmungen zur Beratung und Unterstützung des Auftraggebers im Anschluss an das Vergabeverfahren:

Präambel

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers auf dem Gebiet einer Kommunikationskampagne für das Kompetenznetz Klima Mobil. Auftraggeber ist die NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH.

Diese beinhalten eine umfassende Leistung von der Erarbeitung einer Kommunikations-kampagne mit innovativem und kreativem Inhalt für das Projekt des Kompetenznetzes Klima Mobil bis zur Produktion des notwendigen Materials und der Umsetzung entsprechender Kommunikationsmaßnahmen

Diese einzelnen Maßnahmen - im Arbeitspaket 2 - können und sollen heute noch nicht abschließend festgelegt werden und sind daher jeweils in diesem Prozess (Arbeitspaket 1) zu definieren. Diese werden rechtlich im Rahmen dieses Vertrages jeweils einzeln verbindlich beauftragt.

Da der Auftraggeber für diesen Vertrag haushälterische Mittel aufwendet, darf das zur Verfügung gestellte Budget nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer trägt durch planvolles Vorgehen und zeitnahes Controlling zur Einhaltung bei und verantwortet die Einhaltung.

Die Vergütung des Auftragnehmers unterscheidet in Agentur- und Fremdkosten. Die Agenturkosten werden nicht nach Aufwand, sondern jeweils pauschal, vergütet. Die in den Kostenvoranschlägen veranschlagte Pauschale kann nur bei unvorhergesehenen Ereignissen oder für die Zukunft angepasst werden. Fremdkosten werden der angefallenen Höhe nach ausgeglichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Kommunikationskampagne für das Kompetenznetz Klima Mobil. Der vorliegende **Rahmenvertrag** bildet die Grundlage für die Vereinbarung und Abrechnung der auf Basis von Kostenvoranschlägen freigegebenen Bausteine.

(2) **Gegenstand des Vertrages** ist: Maßgeblich für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind die folgenden Grundlagen in der beschriebenen Reihenfolge, welche im Falle von Widersprüchen und/oder Unklarheiten gleichzeitig ihre Rangfolge bildet:

   a. die Bestimmungen dieses Vertrages,
   b. die Verdingungsunterlagen des Auftraggebers vom TT.MM.JJJJ,

c. die Informationsschreiben des Auftraggebers an die Bieter
d. die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx,
e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
f. sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2020)

(3) Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(4) Es gelten die Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG).

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in folgenden **Schritten**:
Arbeitspaket A: Erstellung einer Kommunikationsstrategie und Kostenvoranschläge einzelner Bausteine
Arbeitspaket B: Umsetzung der Strategie, Erstellung von Produkten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Arbeitspaket C: Abschlussevaluation

(6) Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/ Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

§ 2 Projektleiter

(1) Für die Erbringung der Leistungen werden vom Auftragnehmer als Projektleiter/in und Ansprechpartner/innen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber nachfolgende Personen eingesetzt:

a. xx
b. xx
c. xx

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorgenannte Personen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszutauschen. Der Auftragnehmer hat den/ die Projektleiter/in damit zu betrauen, die Leistungen des Auftragnehmers intern zu koordinieren und den Informationstausch mit dem Auftraggeber durchzuführen. Sie/Er oder sein/e Vertreter/in nimmt nach Erfordernis an allen Besprechungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber teil.

Scheidet der/die verantwortliche Projektleiter/in oder dessen Stellvertreter/in aus dem Unternehmen des Auftraggebers aus, ist dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald der Auftragnehmer von einem möglichen Ausscheiden Kenntnis erlangt.

In diesen sowie allen anderen Fällen ist eine Ablösung bzw. Neubestellung mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

(2) Der Auftragnehmer stellt für die Erbringung der Leistung ausreichendes Personal zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen arbeiten dabei in der dargestellten Struktur zusammen (Anlage).

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.

(2) Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber über den Projektleiter des Auftragnehmers und der noch zu benennenden Projektleitung des Auftraggebers koordiniert. Entsprechende Entscheidungs- und Freigabestufen werden dem Auftragnehmer bekannt gemacht. Es wird auch die Teilnahme an Sitzungen in Stuttgart erwartet.

(3) Der Auftragnehmer stellt die fristgerechte Abwicklung der Aufträge und die Einhaltung sämtlicher Termine sicher. Zur Gesamtsteuerung aller anfallenden Aufgaben wendet der Auftragnehmer geeignete Instrumente des Projekt- und Prozessmanagements an und stimmt sich regelmäßig mit dem Auftraggeber zum Stand der Arbeiten ab.

(4) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer, die für die Leistungserbringung benötigten Informationen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

(5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass heute nicht alle Fragen in inhaltlicher, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Der vorliegende Vertrag gibt den heutigen Stand wieder. Die Vertragspartner verpflichten sich, die künftigen Herausforderungen in einer engen und fairen Kooperation zu lösen.

§ 4 Beauftragung von Leistungen

(1) Die Leistungen der **Arbeitspakete 1 und 3** nach § 1 Absatz 5 sind:

[im Angebot darzustellen]

(2) Leistungen nach § 1 Absatz 5 **des Arbeitspakets 2** werden jeweils vorab (als Teil des Arbeitspaketes 1) durch ein jeweiliges Konzept mit festem Leistungsverzeichnis und Budget abgestimmt (Einzelkostenvoranschläge). Diese beinhalten für die Leistungen der Agentur Pauschalen (auf Basis der in Absatz 2 genannten Stunden- und Tagessätze) und vorher abgeschätzte Sach- und Fremdkosten. Dazu wird folgendes **Vorgehen** vereinbart: Der Auftragnehmer erstellt, nach gemeinsamer Besprechung der Zielsetzungen und auf Basis eines Briefings, ein entsprechendes Konzept. Dieses wird zeitnah gemeinsam erörtert, gegebenenfalls angepasst und dem Auftraggeber zur Freigabe vorgelegt. Der Auftraggeber gibt das Konzept innerhalb von 2 Wochen frei oder verlangt weitere Änderungen.

(3) Die Agentur-Leistungen werden nachfolgende festgelegten Stunden-/Tagesssätzen angeboten:

Tätigkeit	**Stundensatz** netto zzgl. MwSt.	**Tagessatz (8 h)** netto zzgl. MwSt.
Senior Beratung (strategische Beratung, Konzeption, Kreation)	xxx,xx	xxx,xx
Beratung, Projektmanagement	xxx,xx	xxx,xx
Assistenz, Junior Beratung/ Junior Projektmanagement	xxx,xx	xxx,xx
Redaktion, Text	xxx,xx	xxx,xx
Grafik (Satz, DTP)	xxx,xx	xxx,xx
XXX	xxx,xx	xxx,xx
Durchschnittswert (gewichtet)		

(4) Unter den Begriff Agenturkosten fallen sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer typischerweise mit eigenem Personal und eigener Technik erbringen kann. Hierzu zählen im Wesentlichen, jedoch nicht abschließend:

- Sämtliche planerischen und strategischen Leistungen und Beratungsleistungen soweit sie die Kernfelder des Auftragnehmers betreffen
- Sämtliche organisatorischen Leistungen zur Maßnahmen- und Kampagnenführung und Berichtsleistungen

- Sämtliche Lizenzkosten zur Erlangung der Nutzungsrechte der Leistungen durch den Auftragnehmer
- Die grafischen Leistungen und programmiertechnischen Leistungen,
- Die wesentlichen Leistungen im Bereich Film / Audiovisuelle Medien / Bewegtbild inklusive Technik und Postproduktion
- Sämtliche redaktionelle Leistungen (Bsp. Bearbeitung der Homepage) und textliche Leistungen (Bsp. Schreiben von Pressemeldungen oder Broschüren Texten)
- Reisekosten von Agenturmitarbeitern (sowohl zu Besprechungen mit dem Auftraggeber als auch zu Besprechungen mit weiteren Akteuren/Partnern als auch zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Auftrags begleitet oder durchgeführt werden). Dies ist bezogen auf den Raum Baden-Württemberg (Reisekosten beinhalten insbesondere Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungen, Parkgebühren und weitere Nebenkosten). Der Transport von Arbeitsmitteln zu einem Veranstaltungsort ist hier ausgenommen und kann als Sachkosten abgerechnet werden.

(5) Unter Sach- und Fremdkosten fallen alle sonstigen Leistungen. Hierzu zählen im Wesentlichen, jedoch nicht abschließend:

- Sämtliche Fremdleistungen Dritter
- Sämtliche Mediakosten
- Sämtliche Beschaffungskosten für Werbematerial
- Externe Personalkosten (z.B. für Promoter)
- Dienstleistungen zur Evaluation
- Dienstleistungen anderer Berater (z.B. Rechtsberatung)
- Sämtliche Lizenzkosten zur Erlangung der Nutzungsrechte der Leistungen durch Dritte, insbesondere auch Model-Buy-Outs; Bildrechte, GEMA-Gebühren oder sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen

Grundsätzlich gilt für Sachkosten, dass diese vor Entstehung durch den Auftraggeber genehmigt und freigegeben werden müssen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Sach- und Fremdleistungen nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen, bzw. den rechtlichen Vorgaben des Auftraggebers zu verfahren. Die erforderlichen Vergabeverfahren führt der Auftragnehmer selbstständig durch und dokumentiert seine Entscheidung.

§ 5 Budget und Vergütung

(1) Für die Durchführung der Aufgaben steht folgendes maximales Budget (netto) zur Verfügung:

max. 100.000 Euro

Aus diesem Budget müssen alle Kosten (Agentur- und Umsetzungskosten) aus diesem Vertrag bestritten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen **Budgetrahmen** einzuhalten.
Der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig, sobald für ihn absehbar ist, dass das Budget bezogen auf den Planungsstand ausgeschöpft sein wird. Der Auftragnehmer stellt dazu eine aktuelle Aufstellung zum Budget zur Verfügung. Mehrkosten oder Zusatzaufwendungen werden, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet. Für diese steht im Zweifel der Auftragnehmer in voller Höhe ein.

(2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung des gesamten zur Verfügung stehenden Budgets.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Abrechnung der unter § 5 Abs. 2 genannten Leistungen erfolgt auf Basis der genehmigten Einzelkostenvoranschläge und wird nach Leistungserbringung und nach Rechnungsstellung der einzelnen Einzelkostenvoranschläge fällig.

(3) Vorauszahlungen werden nicht gewährt.

(4) Agenturkosten werden grundsätzlich aufgrund der vorher festgelegten Pauschalen abgerechnet. Eine Vergütung nach Aufwand erfolgt ausdrücklich nicht. Mehraufwand wird nur vergütet, wenn der Auftragnehmer rechtzeitig anzeigt, dass Abweichungen von der vorangegangenen Kalkulation notwendig sind und diese Änderung durch den Auftraggeber genehmigt worden ist. Die Mehrkosten sind an anderer Stelle einzusparen.

(5) Die Sach- und Fremdkosten werden nach Aufwand erstattet. Die Kosten sind über entsprechende Belege nachzuweisen. Verhandelte Rabatte werden weitergegeben und fließen in den Gesamtetat.

(6) Die Vergütung und die Agenturleistungen enthalten sämtliche Nebenkosten, wie auch Künstlersozialversicherungsabgaben oder sonstige Kosten. Reisekosten und andere

Kosten werden in den zu erstellenden Kostenvoranschlägen ausgewiesen und unter den dort genannten Voraussetzungen vom Auftraggeber getragen.

(7) Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage. Skonti werden nicht gewährt.

§ 7 Berichtspflichten

(1) In einem ständigen **Statusreport** ist bei Bedarf über den Sachstand, Termine und anstehende Aufgaben zu allen Tätigkeiten und über den Stand des Budgets zu berichten.

(2) Für sämtliche Leistungen legt der Auftragnehmer zusammen mit der Abrechnung des jeweiligen Einzelkostenvoranschlags eine Auflistung der erfolgten Tätigkeiten vor. Darin müssen die Tätigkeiten dem vorangegangenen Einzelkostenvoranschlag zugeordnet sein. Der Auftraggeber behält sich vor, zudem eine Auflistung der im Zusammenhang mit dem Einzelkostenvoranschlag geleisteten Stunden anzufordern.

(3) Zur Dokumentation der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der laufenden Betreuung und der projektbezogenen Bausteine erstellt der Auftragnehmer **vierteljährlich**, in Ausnahmefällen nach bestimmten Meilenstein, **einen Tätigkeitsbericht** (Zwischenberichte und Abschlussbericht, jeweils max. 10 Seiten, ppt). Der Abschlussbericht soll bis Ende Juli des 2022 vorliegen.

§ 8 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer entwickelt für den Auftraggeber Kommunikationsmittel und andere Leistungen gemäß dieser Vereinbarungen. Darunter fallen auch Datenbanken. Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistungen erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Insbesondere soll auch die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte, die im Sinne des Auftraggebers beteiligt sind (z. B. Kommunen, Verbände, Verkehrsministerium Baden-Württemberg,), möglich sein. Der Lizenzgeber wird dazu folgende Nutzungsrechte übertragen:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs-, Marken- und Namensrechte, zur Verwertung der

erbrachten Leistungen. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.

(2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen, freie Mitarbeiter oder sonstige Unterauftragnehmer/ Subunternehmer) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.

(3) Mit der Bezahlung eines urheberrechtlich oder sonst wie geschützten Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(4) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

(5) Die Lizenzgebühren sind mit der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen abgegolten. Ein weiterer Anspruch auf Lizenzgebühren wird schon jetzt ausgeschlossen.

(6) Der Auftraggeber kann entsprechende Logos und Bestandteile der Maßnahmen in öffentlichen Registern eintragen lassen oder den Auftragnehmer mit der Eintragung im Namen des Auftraggebers in einem gesonderten Auftrag betrauen.

(7) Im Einzelfall ist es für ausgewählte Werbeformen möglich, Rechte von Dritten in beschränkten Umfang, insbesondere Fotorechte und Buy-Outs von Modellen, zu erwerben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der Auftragnehmer hinweisen. Beim Einkauf von Bildrechten z.B. für Bilder aus Bilddatenbanken ist sicherzustellen, dass die Bildrechte auf den Auftraggeber übergehen und somit auch

bei Weiterbearbeitung durch Dritte (bspw. andere Agenturen) im Auftrag des Auftraggebers weiterhin genutzt werden dürfen.

(8) Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus vertragstypischen Leistungen, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus den Einzelverträgen durch eine Vermögens-Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten: für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden 2.500.000,-- €; für Vermögensschäden 500.000,-- €. Die vorstehend genannten Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens zwei Mal zur Verfügung stehen. Eine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer die beanstandeten Mängel mitgeteilt und der Auftragnehmer die Mängel innerhalb von zehn Werktagen nicht behoben hat. Die Schadensersatzpflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für eine neue Konzeption, Planung und Herstellung der Werbemittel.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Werktage vor Durchführung einer geplanten Werbemittelherstellung, schriftlich auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Der Auftraggeber hat das Recht, die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahmen auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl überprüfen zu lassen.

§ 10 Wettbewerbsverbot

(1) Ein Wettbewerbsverbot für den Auftragnehmer besteht nicht. Er verpflichtet sich jedoch, vor Abschluss dieses Vertrages und bis zur Beendigung aller Arbeiten für den

Auftraggeber diesen über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden des Auftragnehmers zu informieren.

(2) Der Auftraggeber kann jederzeit mit anderen Agenturen oder Dritten Verträge über Werbeleistungen abschließen. Er ist nicht verpflichtet, ausschließlich den Auftragnehmer mit der Erbringung von Werbeleistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

§ 11 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer wird alle zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-Roms, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Auftraggebers oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 12 Aufbewahrung

(1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Film- und Tondaten, Druckerzeugnisse usw.) mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Unabhängig davon sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen, z.B. 10 Jahre für Rechnungen, zu beachten. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.

(2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, des Auftragnehmers an Unterlagen und/oder Gegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx. Der Vertrag endet ohne Kündigung am 31.08.2021.
(2) Der Vertrag ist für beide Parteien jederzeit aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die in §§ 7-12 verankerten Pflichten vor.
(3) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten und Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind und denen der Auftraggeber schriftlich zugestimmt hat. Die bis dahin geleisteten Dienste des Auftragnehmers sind anteilig abzurechnen, es sei denn, dass die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Dienste des Auftragnehmers für den Auftraggeber nicht verwertbar sind. Eine Zahlungspflicht des Auftraggebers für Leistungen nach Ausspruch der Kündigung entfällt. Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung der bereits durch den Auftraggeber gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.
(4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Baden-Württemberg.
(2) Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.
(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Regelung bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise auch rückwirkend ermöglichen. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Stuttgart, den	_____, den

NVBW**–**
Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH
Geschäftsführer Volker M. Heepen
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart